

Abtreibung im NS-Staat

Einblicke in die Geschichte deutscher Abtreibungsgesetzgebung

Von Hubert Hecker

Bis in die Anfänge des Dritten Reiches war Abtreibung nach Paragraph 218 grundsätzlich rechtswidrig und nicht straffrei – außer bei medizinischer Indikation aus Gründen eines „übergesetzlichen Notstandes“, etwa bei Gefahr für das physische Leben der Mutter. Am 16. März 1934, also vor gut 70 Jahren, wurde dieser Grundsatz zum ersten Mal durchbrochen, indem das Hamburger Erbgesundheitsgericht eine Abtreibung aus eugenischen Gründen zuließ.

Erbgesundheitsgerichte waren NS-Sondergerichte, die Entscheidungen zur Sterilisierung von so genannten Erbkranken „zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, wie das Gesetz vom 14.07.1933 bestimmte, herbeiführten. Dieses Gesetz als ein Eingriff in die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit der Menschen sowie die Ausführungsbestimmungen war begleitet von vielfältigen Protesten und Eingaben katholischer und evangelischer Kirchenstellen. Durch die neue Rechtsprechung und die sie begleitenden Aktivitäten von NS-Parteistellen drohte jedoch eine noch größere Gefahr für das Leben. Der Reichsärztführer Dr. Wagner ließ sich auf dem Reichsparteitag im September 1934 direkt von Hitler eine „Führerermächtigung“ geben, dass eine Abtreibung aus eugenischen Gründen straffrei bleiben sollte, denn er, Hitler, sei der oberste Gerichtsherr, so Wagner. Ende Januar 1935 wurde im Hitler-Kabinett entschieden, die Regelung zur Abtreibung von vermutlich behinderten Kindern (eugenische Indikation) durch eine Novelle zum Sterilisationsgesetz durchzusetzen. Gegen diese Pläne haben die Kirchen ebenfalls wieder protestiert. Eine Referentin der Inneren Mission kommentierte die Entwicklung so: „Ich sehe mich auf einer Bahn abwärts gleiten, wo überhaupt kein Halten mehr ist“. Kardinal Bertram, der Vorsitzende der katholischen Bischofskonferenz, protestierte mit Schreiben vom 14.02.1935 bei den Innen- und Justizministern, indem er „feierlich Verwahrung

gegen die Preisgabe des Lebens Ungeborener“ einlegte (vgl. Ingrid Richter: Katholizismus und Eugenik in der Weimarer Republik und im Dritten Reich, Paderborn 2001).

Am 26.07.1935 stimmte das Hitler-Kabinett der Gesetzesnovelle zu und sie wurde damit „rechtsgültig“. Nach dem Paragraphen 10 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wurde ein Paragraph 10a eingeschaltet: „Hat ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung einer Frau erkannt, die zur Zeit der Durchführung der Unfruchtbarmachung schwanger ist, so kann die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren unterbrochen werden, es sei denn, dass die Frucht schon lebensfähig ist oder die Unterbrechung der Schwangerschaft eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde.“

Entgegen einem noch schärferen Vorgehen von NS-Partei-Stellen hatte das Innenministerium darauf bestanden, dass die Abtreibung nur „mit Einwilligung der Schwangeren“ durchgeführt werden dürfe und nur die festgestellte „Erbkrankheit der Mutter“ (und nicht des Vaters) bei der Indikation eine Rolle spielen dürfte. Weiterhin ist festzuhalten, dass eine Abtreibung nur bis zum 6. Monat statthaft war. Die Durchführungsverordnungen legten im Einzelnen die Verfahren von Einverständniserklärung, Begutachtungen und Eingriffskrankenhäusern fest. Dabei wurde ebenfalls verordnet, dass die Abtreibungen in der Regel zusammen mit der Sterilisierung und somit auch in den ausgewählten Sterilisationskrankenhäusern vorgenommen werden sollten. Konfessionellen Krankenhäusern beziehungsweise deren Ärzte und Schwestern wurden also vorgeburtliche Kindstötungen nicht aufgedrängt. In der Praxis allerdings wurde die Durchführungsverordnung im Sinne der Parteilinie aufgeweicht, insbesondere hinsichtlich der Einwilligung der Schwangeren. Insgesamt ist für das Drit-

te Reich eine Zahl von rund 7.000 eugenischen Abtreibungen mit nachfolgenden Zwangssterilisationen belegt.

In Hinsicht auf die Freiwilligkeit der Abtreibung war diese Maßnahme – zumindest gesetzlich – weniger totalitär als andere NS-Gesetze wie zum Beispiel die Zwangssterilisierung oder die späteren Euthanasiemorde von ca. 130.000 kranken und behinderten Menschen. Auch die Begrenzung der Abtreibung bis zur 22. Schwangerschaftswoche bedeutet eine restriktivere Regelung als die heute für Deutschland gültige, nach der ein ungeborenes Kind, bei dem eine Behinderung festgestellt wird, praktisch bis zur Geburt getötet und abgetrieben werden kann.

Die Bedeutung dieses NS-Gesetzes liegt aber darin, dass die Schwelle zur Lebensvernichtung zum ersten Mal für jedermann erkennbar überschritten wurde; ein ethischer Damm war gebrochen, indem man unschuldiges und wehrloses menschliches Leben auslöschen durfte; der Staat selbst legitimierte die Tötungsreihe und machte sich zum Handlanger einer Kultur des Todes. Kardinal Bertram hatte schon bei der Gesetzesberatung in einer Eingabe an Innen- und Justizminister gewarnt: „Vom christlichen Standpunkt aus kann keiner irdischen Macht das Recht eingeräumt werden, das Gebot des Schöpfers: ‚Du sollst nicht töten!‘ einem Schuldlosen ... gegenüber außer Kraft zu setzen.“ Unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes protestierte Kardinal Bertram erneut: „Mit Erschütterung haben die katholischen Bischöfe Deutschlands davon Kenntnis genommen, dass die Fruchttötung nicht nur auf Grund medizinischer Indikation – und zwar in noch weiterem Umfang als es nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission beabsichtigt war, – sondern sogar die Fruchttötung auf Grund eugenischer Indikation inzwischen durch das Gesetz vom 26. Juni 1935 über die Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses freigegeben worden ist.“ Letztlich blieb den

Kirchen nur noch die Möglichkeit, ihren Mitgliedern die Ablehnung der Abtreibung im Allgemeinen und der Abtreibung aus eugenischer Indikation im Besonderen einzuschärfen, und das taten sie.

Mit der Verfügung des Reichjustizministeriums vom 20.06.1935 zur „Abwehr des politischen Katholizismus“ war das Regime endgültig auf Konfrontationskurs gegangen, unter anderem auch, um die Kirche in diesen politisch-ethischen Fragen mundtot zu machen. Wie scharf die Konfrontation war, zeigt der Lagebericht der Gestapo für den Regierungsbezirk Arnsberg (Monat Dezember 1935): „Hauptträger der in letzter Zeit in Erscheinung getretenen Arbeit des politischen Katholizismus ist die niedere Geistlichkeit. Der niedere Klerus lehnt das Ideengut, vor allem den Gedanken von Rasse und Blut, des Nationalsozialismus kurzer Hand als areligiös ab. Einen besonders großen Raum nimmt in den Predigten die Rassenfrage ein. Die Maßnahmen gegen das Judentum und das Sterilisationsgesetz sind daher Gegenstand dauernder Hetze. Die Ortsgeistlichen verlegen sich mehr und mehr darauf, durch intensive Kleinarbeit, durch Mundpropaganda bei Besuchen von Haus zu Haus unter Missbrauch des ihnen von den Gläubigen geschenkten Vertrauens diese im staatsfeindlichen Sinne zu beeinflussen. Diese Tätigkeit ist weit gefährlicher als die offene Hetze von der Kanzel, da für den größten Teil der fanatisch religiösen katholischen Bevölkerung dem Wort des Pfarrers mehr als den Befehlen des Führers von Staat und Bewegung zu gehorchen ist.“

Der Widerstand der Kirchen gegen Sterilisierung und Abtreibung hielt an in den dreißiger Jahren. Während des Krieges kam es zu einem weiteren öffentlichen Konflikt zwischen Staat und Kirche in der Frage der Abtreibung. Die Verordnung des Ministerrats für Reichsverteidigung „zum Schutz von Ehe, Familie und Mutter-

schaft“ vom 9.03.1943 hatte zwar die Abtreibung generell verboten, doch vor dem Inkrafttreten hob der Reichsgesundheitsführer Leonardo Conti den entscheidenden Verbotsparagrafen wieder auf. Nunmehr konnte bei Ostarbeiterinnen mit Zustimmung des Reichskommissars für die „Festigung des Deutschtums“ auf Wunsch der Schwangeren eine straflose Abtreibung erfolgen.

Für diese Abtreibungen waren keine speziellen (nicht-konfessionellen) Kran-

kenhäuser vorgesehen, wie ab 1935 bei vorgeburtlichen Kindstötungen nach eugenischer Indikation. Deshalb kam es in diesem Zusammenhang häufiger vor, dass Ärzte und auch katholische bzw. evangelisches Krankenhauspersonal zu Abtreibungen bei Ostarbeiterinnen gezwungen wurden. Bischof von Galen protestiert am 30.07.1943 schriftlich beim Reichskirchenministerium gegen den Conti-Erlass. Der Münsteraner Bischof berichtete in diesem Fall von einem Arzt im

Franziskushospital in Ahlen, der von der Gestapo gezwungen wurde, den Eingriff vorzunehmen. In christlichen Kreisen hatte dieser Fall erheblichen Unmut hervorgerufen. Im August 1943 bekräftigt der deutsche Episkopat erneut in seinem „Dekalog-Hirtenbrief“ die klare Ablehnung der Abtreibung und Euthanasie. Kardinal Bertram selbst hatte beim Ministerium bereits am 24.09.1943 Protest gegen den Conti-Erlass eingelegt, weil er die Abtreibung bei Ukrainerinnen als Fortsetzung der Euthanasie verstand.

Das Reichskirchenministerium hatte inzwischen den Protest Bischof von Galens mit Schreiben vom 18.10.1943 abgelehnt mit den Worten, dass kein Grund bestehe, „Angehörigen anderer Völker die deutschen Anschauungen über den Wert des keimenden Lebens aufzudrängen“ und dass „bisher kein Fall bekannt geworden“ sei, „dass ein Arzt gezwungen worden wäre, gegen seine Überzeugung eine Schwangerschaftsunterbrechung vorzunehmen“. Doch die Klagen über erzwungene Abtreibung vor Ort häuften sich. So konnte der SD-Abschnittsführer für Koblenz in einem Schreiben am 18.02.1944 sagen: „Es wird bekannt sein, dass rassistisch minderwertiger Nachwuchs von Ostarbeiterinnen und Polinnen möglichst unterbrochen werden soll. Obwohl Schwangerschaftsunterbrechungen nur auf freiwilliger Basis vorgenommen werden sollen, sind diese in jedem Fall doch zu forcieren.“ Aufgrund verschiedener Proteste reagierte Conti mit der Bestimmung, dass Abtreibungen nicht in konfessionellen Krankenhäusern durchgeführt werden sollten. Auch sollte auf Ärzte und

konfessionelles Personal kein Druck ausgeübt werden.



Hubert Hecker, Jahrgang 1947, ist Oberstudienrat in Hadamar/Westerwald. Von 1990 bis 2003 war er pädagogischer Mitarbeiter an der „Euthanasie“-Gedenkstätte Hadamar.



kenhäuser vorgesehen, wie ab 1935 bei vorgeburtlichen Kindstötungen nach eugenischer Indikation. Deshalb kam es in diesem Zusammenhang häufiger vor, dass Ärzte und auch katholische bzw. evangelisches Krankenhauspersonal zu Abtreibungen bei Ostarbeiterinnen gezwungen wurden. Bischof von Galen protestiert am 30.07.1943 schriftlich beim Reichskirchenministerium gegen den Conti-Erlass. Der Münsteraner Bischof berichtete in diesem Fall von einem Arzt im